

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt  
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte



# AKTUELL 2/2004

>Lebensbaum< am Eingang der Versorgungsanstalt, Ingrid Fechner-Ahlers



Das neue Alterseinkünftegesetz

Am 1. 1. 2005 tritt das Alterseinkünftegesetz in Kraft, das die steuerliche Behandlung der Altersvorsorge sowohl bezüglich der Beiträge als auch der Leistungen regelt. Der grundsätzliche Übergang zur nachgelagerten Besteuerung stellt einen Paradigmenwechsel dar. Er betrifft sowohl alle aktiven Teilnehmer als auch alle Leistungsempfänger. VA – Aktuell 1/2003 und 1/2004 haben über die sich anbahnenden Neuerungen bereits informiert.



## Das neue Alters-einkünftegesetz

Das Alterseinkünftegesetz sieht den grundsätzlichen Übergang von der bisherigen Ertragsanteilbesteuerung in die nachgelagerte Besteuerung vor. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet nach Ablauf einer Übergangszeit, daß Beiträge zu gesetzlichen Altersversorgungssystemen (1. Säule) und zu privaten Leibrentenversicherungen (3. Säule) bis zu einer Höchstgrenze als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Dafür wird im Gegenzug die bezogene Rente besteuert (Schaubild 1).

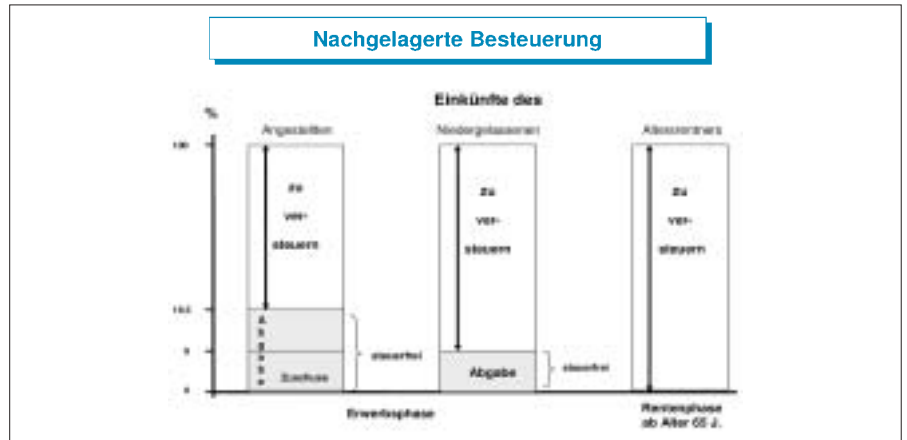


Schaubild 1



## Sonderausgabenabzug

Damit den aktiven Teilnehmern der Versorgungsanstalt ab 2005 ein Sonderausgabenabzug anerkannt wird, muß die Satzung bestimmte Kriterien erfüllen. Die Leistungen müssen denjenigen der Gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein, oder es dürfen ausschließlich Leibrenten gewährt werden, die nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Problematisch sind danach im bisherigen Satzungsrecht das Sterbegeld, Kapitalabfindungen für Witwen und Witwer bei Wiederheirat und Beitragsrückerstattungen. Nach Abstimmung mit den Finanzbehörden, welche Elemente im Leistungskatalog schädlich für die nachgelagerte Besteuerung sind, wird die Vertreterversammlung im Oktober entsprechende Änderungen in der Satzung vornehmen.

Steht der Anwendung der nachgelagerten Besteuerung nichts mehr im Wege, können Teilnehmer ab 2005 Versorgungsabgaben als Sonderausgaben absetzen. Die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs beträgt 20.000,- EUR p.a. bei Alleinstehenden und 40.000,- EUR p.a. bei Verheirateten. Allerdings kann während der von 2005 bis 2025 dauernden Übergangsphase nur ein Teil

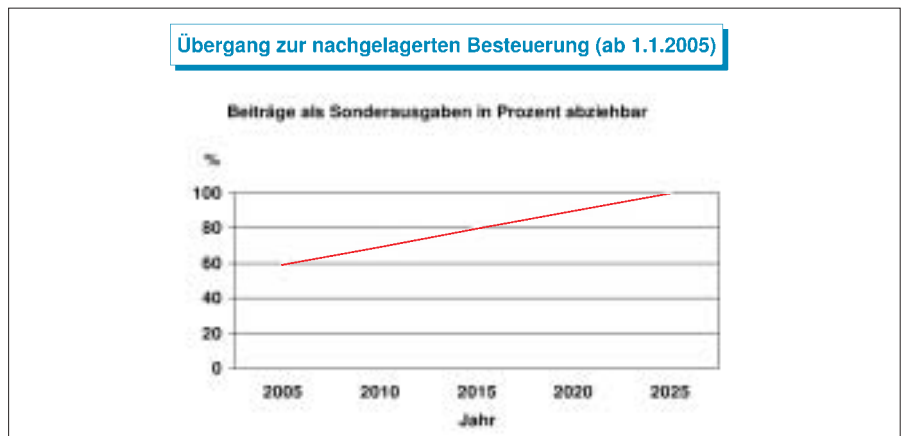


Schaubild 2

## Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften

### Berechnungsbeispiel – Angestellter Arbeitnehmer (2005)

Bruttoarbeitslohn	50.000 € (Beitragsatz: 19,5 %)	
AG-Anteil 9,75 %	= 4.875 € / AN-Anteil 9,75 %	= 4.875 €
Beiträge zur Gesetzl. Rentenversicherung / zum berufsständischen Versorgungswerk:		9.750 €
Beiträge an eine private Leibrentenversicherung:		1.000 €
<b>Gesamtbeiträge:</b>	<b>10.750 €</b>	
(4.875 + 4.875 + 1.000)		
davon 60 %	6.450 €	
AG-Anteil	-4.875 €	1.575 €
Höchstens	20.000 €	
davon 60 %	12.000 €	
AG-Anteil	-4.875 €	7.125 €
Abzugsbetrag		1.575 €

Schaubild 3

dieser Aufwendungen geltend gemacht werden. Der Prozentsatz beginnt 2005 mit 60 % und steigt in den darauffolgenden 20 Jahren um 2 % p.a. auf 100 % im Jahr 2025 (Schaubild 2).

Ein konkretes Berechnungsbeispiel soll die Auswirkungen für einen Angestellten verdeutlichen, bei dem im Jahr 2005 ein Bruttoarbeitslohn von 50.000,- EUR sowie ein Beitragsatz von 19,5 % in der

# AKTUELL – AKTUELL – AKTUELL

Der Punktwert der Versorgungsanstalt, der von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker aufgrund des Jahresergebnisses 2003 zum 1. 7. 2004 neu berechnet worden ist, hat sich zu diesem Zeitpunkt von bisher 75,86 EUR auf 77,07 EUR erhöht. Diese Erhöhung von 1,6 % betrifft sowohl die laufenden Versorgungsleistungen als auch die Versorgungsanwartschaften der aktiven Teilnehmer.



Gesetzlichen Rentenversicherung, der auch für angestellte Teilnehmer der Versorgungsanstalt gilt, unterstellt wird. Ferner wird angenommen, daß der Angestellte neben seiner Pflichtabgabe Beiträge zu einer zusätzlichen Leibrentenversicherung leistet; dabei kann es sich auch um eine Zuzahlung an die Versorgungs-

anstalt nach § 23 Abs. 4 a) der Satzung handeln.

Da in Schaubild 3 der individuelle Abzugsbetrag hinter dem Höchstabzugsbetrag des Jahres 2005 von 7.125,- EUR zurückbleibt, kann der Angestellte die vollen 1.575,- EUR als Sonderausgaben steuer-

lich geltend machen. Im Jahr 2006 würde sich der Höchstabzugsbetrag im Beispielsfall schon auf 7.525,- EUR (20.000 EUR x 62% = 12.400,- EUR – 4.875,- EUR) belaufen.

Das Schaubild 4, das den Sonderausgabenabzug im Falle eines Selbständigen darstellt, unterscheidet sich vom Schaubild 3 durch den fehlenden Arbeitgeberanteil am Beitrag.

Zusätzlich zu diesem Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorge gibt es ab 2005 einen Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Krankenversicherung, und zwar 1.500,- EUR p.a. für Ledige; er steigt auf 2.400,- EUR p.a., wenn der Beitrag allein, also ohne jeden Zuschuß eines Arbeitgebers getragen wird.

## Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften

### Berechnungsbeispiel – Selbständiger (2005)

Rentenbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk:	15.000 €	
Beiträge an eine private Leibrentenversicherung:	1.000 €	
<b>Gesamtbeiträge:</b>	<b>16.000 €</b>	
(15.000 € + 1.000 €)		
davon 60 %	9.600 €	
abzüglich	0 €	9.600 €
Höchstens	20.000 €	
davon 60 %	12.000 €	12.000 €
Abzugsbetrag		9.600 €

Schaubild 4

## Übergang zur nachgelagerten Besteuerung (ab 1.1.2005)

### Steuerbarer Anteil der Rente ab Rentenbeginn

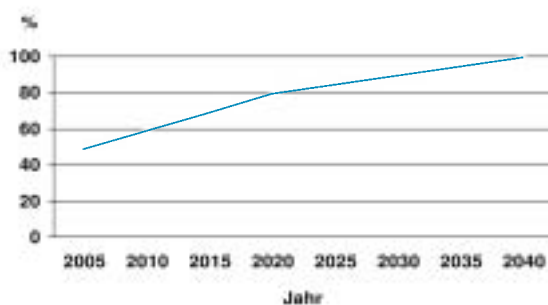


Schaubild 5

## VA Baden-Württembergische Rentenbesteuerung

Die Kehrseite des Sonderausgabenabzugs bei aktiven Teilnehmern stellt die nachgelagerte Besteuerung der Renten ab 2005 dar. Der steuerpflichtige Anteil der Rente beträgt im Jahr 2005 50 %. Er steigt in den nächsten 15 Jahren um jährlich 2 % bis 2015 auf 80 % und danach jährlich um 1 % auf 100 % der Rente im Jahr 2040 (Schaubild 5).

Der steuerbare Anteil von 50 % betrifft alle Renten mit Beginn vor dem Jahr 2005 sowie alle Neurenten des Jahres 2005. Dieser Anteil bleibt für den Rest der Rentenbezugsdauer – also auch wenn sich eine Hinterbliebenenversorgung anschließen sollte – unverändert (Kohortenmodell); der steuerfreie Teil wird aber für die weitere Rentenbezugsdauer in Euro festgeschrieben, so daß sich durch jede Rentenerhöhung der steuerbare Anteil der Rente vergrößert.

Die nächsten Schaubilder zeigen den zukünftig steuerfreien Teil der Rente. Welche Steuer letztlich beim Einzelnen anfällt, hängt ferner vom individuellen Steuersatz ab. VA-Aktuell wird sich in einer der nächsten Ausgaben mit der Be- und Entlastung durch die Reform in den Einkommensklassen befassen. Der Grundfreibetrag ist 2005 7.664,- EUR p.a. bei Ledigen und 15.328,- EUR p.a. bei Verheirateten.

## VA-Seminare 2004

„Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?“

- Termine:** Samstag, 16. 10. 2004 9:30 Uhr in Titisee-Neustadt  
 Samstag, 26. 02. 2005 9:30 Uhr in Heidelberg  
 Samstag, 08. 10. 2005 9:30 Uhr in Friedrichshafen

**Anmeldung:** Telefon 07071 - 201-212, Telefax 07071 - 26934



# WIR SIND FÜR SIE DA

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt  
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte  
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen  
Postfach 2649, 72016 Tübingen  
Telefon: 07071-2010, Telefax: 07071-26934  
E-Mail: info@bwva.de, Internet: www.bwva.de

In den Schaubildern 6 bis 8 wird ein Fall unterstellt, in dem ein Teilnehmer ab September 2005 in den Ruhestand tritt und ein monatliches Ruhegeld von

2.000,- EUR erhält; zum 01.7.2006 erfolgt eine Anpassung des Ruhegeldes auf 2.100,- EUR, zum 1. 7. 2007 auf 2.200,- EUR monatlich.



Um eine unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden, sieht § 22 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz eine Sonderregelung vor, die vor allem Selbständigen Vorteile bringt. Wenn nachgewiesen wird, daß bis zum 31.12. 2004 mindestens in 10 Jahren Versorgungsabgaben oberhalb des Höchstbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, wird der Teil des Ruhegeldes, der aus diesen Beitragsteilen herrührt, mit dem Ertragsanteil besteuert. Dies ist für die Betroffenen günstiger, da der Ertragsanteil niedriger ist als der Anteil bei der nachgelagerten Besteuerung. Er beläuft sich z.B. mit Renteneintrittsalter 65 auf 18 %, mit 62 auf 21 % und mit 60 auf 22 % des Ruhegeldes. Ein solcher Antrag ist von den betroffenen Versorgungsempfängern an das zuständige Finanzamt zu richten. Die Versorgungsanstalt wird die Betroffenen insoweit unterstützen, als sie diejenigen, die nach den vorliegenden Daten für die teilweise Ertragsanteilbesteuerung in Frage kommen, Nachweise zusendet. Für alle Fälle mit Renteneintritt 1990 und später wird die Versorgungsanstalt die Nachweise voraussichtlich Ende September 2004 versenden. Bei früheren Renteneintritten müssen die Teilnehmerverläufe „von Hand“ individuell gesichtet werden, da sie in der EDV nicht gespeichert sind. Diese aufwendigen Arbeiten werden nicht vor Mitte 2005 abgeschlossen sein. Bitte sehen Sie so lange von individuellen Anfragen bei der Versorgungsanstalt ab und prüfen Sie, ob eventuell die Ihnen vorliegenden Unterlagen bereits die Antragsvoraussetzungen belegen. Falls Sie weitergehende individuelle Fragen zur nachgelagerten Besteuerung haben, sollten Sie sich mit Ihrem Berater in Steuerfragen in Verbindung setzen.

## Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften

### Beispiel Altersrente:

A geht im September 2005 in Rente. Er erhält monatlich 2.000 €. Zum 1.7.2006 erfolgt eine Renten Anpassung auf 2.100 € und zum 1.7.2007 auf 2.200 €.

Schaubild 6

## Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften

Für einen Rentenbeginn in 2005 sieht § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG einen Besteuerungsanteil von 50 % vor.

Folglich sind folgende Beträge zu versteuern:

in 2005	
4 x 2.000 €	8.000 €
davon 50 %	4.000 €
abzüglich WK-Pb	102 €
zu versteuern	3.898 €

Schaubild 7

## Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften

in 2006	
6 x 2.000 €	12.000 €
6 x 2.100 €	12.600 €
Summe	24.600 €
davon 50 %	12.300 €
abzüglich WK-Pb	102 €
zu versteuern	12.198 €

Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 12.300 € festgeschrieben. Dieser wird allerdings nur zeitanteilig gewährt, wenn die Rente nicht über das volle Jahr gezahlt wird.

Schaubild 8



Herausgeber:  
Baden-Württembergische  
Versorgungsanstalt für Ärzte,  
Zahnärzte und Tierärzte  
Verantwortlich für Text und Gestaltung:  
Dr. Kurt Mahlenbrey  
Gartenstr. 63, 72074 Tübingen  
Telefon 07071-201-0  
Telefax 07071-26934